Tax Compliance Management Systeme Bedarf bei kleinen und mittleren Unternehmen?

Nach dem Drama der Regierungsbildung, die sich eine gefühlte Ewigkeit dahinschleppte, ist bis heute eine Allianz des Stillstands zu besichtigen.

Notwendige Rechtsentwicklungen des Steuerrechtssystems durch das Parlament und eine ordnungsgemäße Durchführung durch das Bundesfinanzministerium ist nirgends zu erkennen. Der Auftritt des Bundesfinanzministers beim deutschen Steuerberaterkongress bestätigte diesen Eindruck eindrücklich. Es bleibt somit nichts aus dem Hause des Bundesfinanzministeriums zu berichten was als Thema gerechtfertigt wäre, in meinem monatlichen Editorial ausgeführt zu werden.

In dieser Ausgabe möchte ich Sie deshalb über das Thema <u>Tax Compliance Management</u> <u>Systeme</u> informieren, da die gängige Meinung, diese gelten nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, falsch ist.

Richtig ist, dass in aller Regel umfangreiche Tax Compliance Management Systeme in kapitalmarktorientierten Unternehmen etabliert sind. Richtig ist auch, dass man diese bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eher selten antrifft.

Aufgrund mannigfaltiger Risiken, denen auch KMU's regelmäßig ausgesetzt sind, ist es jedoch der Mühe wert, ein belastbares Kontrollsystem einzuführen. Dessen Einführung sicherlich kein reiner Selbstzweck ist.

Das Risiko, von steuerstrafrechtlichen Ermittlungen betroffen zu sein, ist für Unternehmen, ihre Organe und auch für die Mitarbeiter in den letzten Jahren merklich angestiegen.

Betriebsprüfungsstellen neigen dazu, Sachverhalte sehr viel schneller als bisher an die Strafund Bußgeldsachenstelle abzugeben. Gleichzeitig nimmt die Komplexität des Steuerrechts weiter zu. Nicht zuletzt sind auch die Anforderungen an die Zulässigkeit steuerlicher Korrekturmöglichkeiten gestiegen.

Diese Entwicklung hat das Bundesfinanzministerium vor zwei Jahren, also noch in Zeiten der alten großen Koalition, aufgegriffen und eine Abgrenzung zwischen der <u>rein steuerlichen Korrektur</u> und der <u>strafbefreienden Selbstanzeige</u> vorgenommen (Anwendungserlass zu § 153 AO).

Der Hintergrund ist, dass für eine Steuerhinterziehung bereits ein bedingter Vorsatz ausreicht. Es genügt also, wenn der Täter die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält und er den Eintritt des Taterfolgs billigend in Kauf nimmt.

Hier kommt ein Tax Compliance Management System ins Spiel.

Ist dieses vorhanden, kann es im Einzelfall ein Indiz gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder von Leichtfertigkeit sein. Eine Anzeige kann dann zugunsten des Steuerpflichtigen als Korrekturanzeige nach § 153 AO und nicht als Selbstanzeige nach § 371 AO gewertet werden.

Auch der Bundesgerichtshof misst dem Vorliegen eines Tax Compliance Management Systems mittlerweile eine gewichtige Rolle bei, wenn es um die Beurteilung von Verstößen geht. In einem Urteil aus 2017 heißt es erstmals:

"Bei der Bemessung einer Geldbuße ist ein gut organisiertes Compliance-System, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt ist, zugunsten eines Unternehmens zu berücksichtigen."

Dass man bei KMU's in aller Regel umfangreiche Tax Compliance Management Systeme selten antrifft bedeutet nicht, dass diese Unternehmen gar keine Regelungen haben. Leider handelt es sich vielfach lediglich um einfache Kontrollen, nicht aber um ein vollwertiges Tax Compliance Management System, wie es als angemessen angesehen wird.

Viele kleine und mittlere Unternehmen scheuen die Kosten für die Einführung eines solchen Systems. Aufgrund der mannigfaltigen Risiken, denen auch KMU's regelmäßig ausgesetzt sind, ist es fallweise jedoch der Mühe wert, ein belastbares Kontrollsystem einzuführen.

Beraterhinweis:

Empfehlenswert für die Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems in KMU ist eine Orientierung am Standard PS 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung von Compliance Management Systemen nebst dem entsprechenden IDW Praxishinweis aus dem Jahr 2016.

Das bedeutet jedoch nicht, dass für jedes Unternehmen ein bürokratisches Monster geschaffen werden muss. Vielmehr ist es so, dass ein internes Kontrollsystem für Steuern nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn es auf Ihr Unternehmen maßgeschneidert wird.

Das heißt: Die sehr umfangreich vorgesehenen theoretischen Anforderungen sollten auf die Unternehmensgröße, die Rechtsform, den Unternehmenszweck sowie das Bestehen von Auslandsbezügen angepasst werden.

Grundsätzliche Überlegungen zur Entwicklung eines Kontrollsystems:

Die Glaubwürdigkeit und die Qualität eines Tax Compliance Management Systems hängen davon ab, welchen Stellenwert Sie als Leiter des Unternehmens der Beachtung steuerlicher Regeln und der ordnungsgemäßen Erfüllung steuerlicher Pflichten beimessen.

Sowohl gegenüber den Mitarbeitern als auch gegenüber Dritten muss zum Ausdruck gebracht werden, dass steuerliche Vorschriften wichtig sind und Verstöße nicht geduldet und daher sanktioniert werden.

Ein wirksames Tax Compliance Management System muss nicht nur den Rahmen vorgeben, sondern auch die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften sicherstellen. Dafür ist eine angemessene Organisationsstruktur zu schaffen. In einem auf Ihr Unternehmen individuell zugeschnittenen Ablaufplan müssen die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sein.

Soweit Sie mit Ihrem Unternehmen Mandant der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG sind, bedienen Sie sich bei der Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten in der Regel der Steuerkanzlei. Die Organisation sollte demnach so strukturiert werden, dass alle steuerlich relevanten Daten gesammelt und rechtzeitig an den steuerlichen Berater übergeben werden können.

Je nach Größe Ihres Unternehmens werden für die Kommunikation mit uns eine oder nur wenige Personen oder aber auch nur Sie als Inhaber zuständig sein.

Beraterhinweis:

Gerade in kleineren Unternehmen ist es wichtig, dass für Krankheit und Urlaub Vertretungsregeln eingeführt werden. Diese sollten schriftlich dokumentiert werden.

Generell gilt: Die Vorgaben für die Mitarbeiter sollten mit uns (Ihrem steuerlichen Berater) abgestimmt und regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden.

Die **Umsatzsteuer** ist bei kleinen und mittleren Unternehmen zumeist der Bereich mit dem höchsten Risikopotenzial. Es ist daher bei der Einführung eines Tax Compliance Management Systems empfehlenswert, mit dieser **Steuerart zu beginnen**.

An zweiter Stelle stehen dann die Ertragsteuern und die Lohnsteuer.

Steuerartübergreifend geht es bei der Identifikation von Steuerrisiken um fünf Bereiche:

- die fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen,
- die Einhaltung der Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten,
- die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuern,
- die Einhaltung von Mitwirkungspflichten bei steuererheblichen Sachverhalten und
- um die wahrheitsgemäße Abgabe von Erklärungen.

Die identifizierten wesentlichen Risiken sollten jeweils beschrieben werden. Daran anschließend sollte eine Bewertung erfolgen, wobei Risikostufen **gering, mittel und hoch** zu verwenden sind.

GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zur Darstellung bietet sich die Erstellung einer Tabelle, einer so genannten Risiko-Kontroll-Matrix, an.

Sind die Risiken identifiziert und beschrieben, gilt es im nächsten Schritt die Maßnahmen festzulegen, die ihnen entgegenwirken.

Beispiele:

- die Einführung einer Fristenkontrolle,
- die Bereitstellung von Checklisten,
- Schulungen,
- die Erstellung fachlicher Anweisungen,
- die Kommunikation von Rechtsänderungen,
- die Einführung des Vier-Augen-Prinzips sowie Regeln für Unterschriften und für Vertretungen.

Verehrte Leser, ich hoffe, Ihnen mit meinem aktuellen Editorial einige interessante Anregungen zum Thema "Tax Compliance Management Systeme - Bedarf bei kleinen und mittleren Unternehmen?," geben zu können. Sollten Sie Fragen oder Bedarf zu diesem Thema haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG, Ihnen bestmöglichen Support zu bieten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu allen anderen Themen mit unserem Team mit Rat und Tat zur Verfügung.

Hinweis in eigener Sache:

Wie schon im Editorial Mai 2018 angekündigt, sind wir ab 16.07.2018 unter gleicher Adresse im 7. Stock anzutreffen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©